Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 44 Ausgegeben Danzig, den 19. Juli 1933



98

## Verordnung

**zur Abänderung des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 (G. Bl. S. 420) in der Fassung des Gesetzes vom 11. 10. 1928 (G. Bl. S. 213) und der Verordnung vom 27. 9. 1932 (G. Bl. S. 705) und der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 (G. Bl. S. 523 ff.).**

**Vom 7. Juli 1933.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Volkstagswahlgesetz in der zur Zeit geltenden Fassung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Wähler zum Volkstag sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Wahltage mindestens zwanzig Jahre alt sind.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Neuwahl des Volkstages findet an einem Sonntag, im vorletzten Monat vor Ablauf der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung findet die Neuwahl an einem Sonntag binnen zwei Monaten, jedoch nicht vor sechs Wochen nach dem Tage der Auflösung statt. Den Tag bestimmt der Senat.

Artikel II

Die Volkstagswahlordnung in der zur Zeit geltenden Fassung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Nr. 4 und 5:

4. Wähler, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben und sich am Wahltage im Inlande aufhalten,

5. Wähler, die zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehören und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet sind.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist in den Fällen der §§ 5 und 7 Ziffer 1, 2, 3 die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen des § 7 Ziffer 4 und 5 die Gemeindebehörde der Stadt Danzig.

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wahlscheine können noch am Tage der Wahl ausgestellt werden.

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Senat bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind.

5. Zu § 62.

Siehe Anlage

Der der Volkstagswahlordnung als Anlage 4 beigefügte Vordruck für die Wahlniederschrift hat folgenden Inhalt:

Danzig, den 7. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 7. 1933.)

**Anlage 4.**

Wahlbezirk Stadt / Landgemeinde ........................ (Ortsname) (Kreis ........................)
(Kreis ........................) Nr. ........................

# Wahlniederschrift

Verhandelt ........................, den ........................ 19....

Zu der auf heute anberaumten Volkstagswahl war

| | |
|---|---|
| Wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen | in dem aus der Ortschaft ........................<br>und ........................<br>bestehenden Wahlbezirk Nr. ........................ |
| Unzutreffendes ist zu durchstreichen | in dem Wahlbezirk Nr. ........................<br>der Stadt ........................<br>(der Gemeinde) ........................ |

der unterzeichnete ........................

zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den ........................

........................

und zu Beisitzern

1. ........................
2. ........................
3. ........................
4. ........................

berufen und eingeladen, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um ........ Uhr vormittags damit, daß er den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.

| | |
|---|---|
| Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist. | Der Wahlvorsteher berichtigte die Wählerliste / Wahlkartei *) nach dem ihm von der Gemeinde zugegangenen Verzeichnis über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine. |

An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein rechteckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Volkstagswahlordnung entspricht und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsvorrichtung) ........................

........................

........................

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu de..... Nebenraum..... — Nebentisch —*) für die Bereithaltung der amtlich abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

........................

........................

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt hatte — in den Nebenraum — an den Nebentisch —*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste / Wahlkartei *) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und übergaben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und sodann den Umschlag uneröffnet in die Wahlurne legte.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, .......... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, .......... Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlkartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —*) ein Kreuz machte und die abgegebenen Wahlscheine sammelte.

Wird durchstrichen, soweit der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Der Wähler ..........
der einen Wahlschein ausgestellt von ..........
am .......... vorwies, mußte zurückgewiesen werden,
weil ..........
..........
..........

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Von ...... Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um ........ Uhr ........ Minuten nachmittags, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Um ........ Uhr ........ Minuten nachmittags hatten sämtliche in der Wählerliste / Wahlkartei*) eingetragene Wähler abgestimmt. Da anzunehmen war, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen würden oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum des Wahlbezirks Nr. ........ und ........ noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen würden, beschloß der Wahlvorstand einstimmig, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um ........ Uhr ........ Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist.

Um ........ Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab .......... Stück.

Darauf wurden die in der Wählerliste / Wahlkartei*) gekreuzten Namen gezählt.

| | | |
|---|---|---|
| Die Zählung ergab . . . . . . . . . . . . . | .......... | Wähler |
| Auf Wahlschein haben gewählt . . . . . . . . . | .......... | „ |
| zusammen . | .......... | Wähler. |

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Diese Gesamtzahl war um .......... größer / kleiner*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

..........
..........
..........
..........
..........

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen ..........
..........

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

........................................ eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlagen ..............*) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. ........ Stimmzettel, weil sie nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: ..............*)
2. ........ Stimmzettel, weil sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
   Nr. der Anlagen: ..............*)
3. ........ Stimmzettel, weil sie als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren.
   Nr. der Anlagen: ..............*)
4. ........ Stimmzettel, weil aus der Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war.
   Nr. der Anlagen: ..............*)
5. ........ Stimmzettel, denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt war.
   Nr. der Anlagen: ..............*)
6. ........ Stimmzettel, die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen waren.
   Nr. der Anlagen: ..............*)
7. ........ Stimmzettel, weil in einem Umschlag mehrere Stimmzettel enthalten waren, die nicht auf den gleichen Wahlvorschlag lauteten.
   Nr. der Anlagen: ..............*)
8. ........ abgegebene leere Umschläge.
   Nr. der Anlagen: ..............*)

Gesamtsumme von 1 bis 8 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge): ..............

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in ........ Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ..............................................................

..............................................................

2. Stimmzettel Nr. ..............................................................

..............................................................

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigefügt.

*) Einzusetzen die Nummern der Anlagen.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

| Bezeichnung des Wahlvorschlags mit Angabe des Kennworts | Zahl der Stimmen |
|---|---|
| 1. ........................................ | ........................ |
| 2. ........................................ | ........................ |
| 3. ........................................ | ........................ |
| 4. ........................................ | ........................ |
| 5. ........................................ | ........................ |
| 6. ........................................ | ........................ |
| 7. ........................................ | ........................ |
| 8. ........................................ | ........................ |
| 9. ........................................ | ........................ |
| usw. | ........................ |
| Gesamtsumme der gültigen Stimmen ........................ | |
| Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen und abgegebenen leeren Umschläge ........................ | ........................ |
| Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen ........................ | ........................ |

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um ........................ größer/kleiner*) als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ereignis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, versiegelt und der Gemeindebehörde im ........................ zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste/Wahlkartei*) des Wahlbezirks insgesamt ........................ Wähler**) eingetragen sind und daß ................ Wahlscheine abgegeben wurden. Die Wählerliste/Wahlkartei*) sowie die Wahlscheine wurden mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen Bestätigung der Gemeindebehörde in ........................ zur Aufbewahrung unter Verschluß übergeben.

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck des Volkstagswahlgesetzes, der Volkstagswahlordnung und der Bekanntmachung des Wahlleiters nach § 40 der Volkstagswahlordnung im Wahlraum während der Wahlhandlung ausgelegen haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

**Der Wahlvorsteher.** **Die Beisitzer.** **Der Schriftführer.**

---

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.
**) Wähler, die einen Wahlschein erhalten haben, sind nicht mitzuzählen.

99

# Verordnung
## betreffend Sperre des Zugangs zur Apothekerlaufbahn.
### Vom 14. Juli 1933.

Zur Verhinderung einer weiteren Überfüllung der Apothekerberufs und mit Rücksicht auf die zu erwartende Neufassung der Prüfungsordnung für Apotheker und der Apothekenbetriebsordnung, die voraussichtlich wesentliche Änderungen der jetzigen Bestimmungen über die Annahme und die Ausbildung von Apothekerpraktikanten enthalten werden, wird mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß jedem Gesuch um Einstellung eines Apothekerpraktikanten ausnahmslos die Genehmigung zu versagen ist.

Danzig, den 14. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kluck Dr. Rauschning

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.